

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 499. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2020

-
1. Streichung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01901 im Abschnitt 1.7.7 EBM

~~*Die Gebührenordnungsposition 01901 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01904 berechnungsfähig.*~~

2. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01904 im Abschnitt 1.7.7 EBM

~~*Die Gebührenordnungsposition 01904 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 01901 berechnungsfähig.*~~

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss nimmt folgende Neufassung der entscheidungserheblichen Gründe zum Beschlussteil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur EBM-Weiterentwicklung vor:

„Abschnitt 1.7.7 Schwangerschaftsabbruch

Aufgrund teilweise inhaltsgleicher Leistungsinhalte wird für die GOP 01901 (Untersuchung vor Abortio) und 01904 (Abortio, medizinische oder kriminologische Indikation, operativ) ein Abrechnungsausschluss aufgenommen.“

Das Institut des Bewertungsausschusses wird die geänderten entscheidungserheblichen Gründe auf seiner Internetseite veröffentlichen.